

Ordnung des Gnadauer Posaunenbundes – Landesverband Sachsen

Präambel

Grundlage und Maßstab des Gnadauer Posaunenbundes - Landesverband Sachsen ist die Präambel der Satzung des Sächsischen Gemeinschaftsverbandes.

1. Allgemeines

Der Gnadauer Posaunenbund - Landesverband Sachsen (nachfolgend GPB-LVS genannt) ist ein Zusammenschluss von Posaunenchorern der Landeskirchlichen Gemeinschaften in Sachsen. Er ist ein nicht rechtsfähiger Arbeitszweig des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V. (nachfolgend Sächsischer Gemeinschaftsverband = SGV genannt) und Mitglied im Gnadauer Posaunenbund (nachfolgend GPB genannt).

2. Strukturierung

2.1. Bläserrüstkreise

2.1.1. Es bestehen fünf Bläserrüstkreise (nachfolgend BRK genannt):

1. BRK Vogtland (BRK-V)
2. BRK West (BRK-W)
3. BRK Westerkgebirge (BRK-WE)
4. BRK Mitte (BRK-M)
5. BRK Ost (BRK-O)

2.1.2. Die Zugehörigkeit der einzelnen Posaunenchorer zu den jeweiligen BRK ist in der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlich.

2.2. Posaunenchorer

2.2.1. Ein Posaunenchor besteht, wenn mindestens vier Blechbläser als Zweigarbeit einer Ortsgemeinschaft eine regelmäßige Probenarbeit betreiben und durch Dienste (s. Pkt. 5.4.) in Erscheinung treten. Weiterhin muss mindestens einer der Bläser die Leitung des Posaunenchores haben.

3. Leitung

3.1. Landesposaunenwart

3.1.1. Der Landesposaunenwart gibt über die Arbeit des GPB-LVS gegenüber dem Vorstand regelmäßig Rechenschaft. Dies geschieht auch durch zwei Arbeitsberichte im Jahr.

3.1.2. Zusammen mit einem Delegierten aus den Reihen der Posaunenchorer vertritt er den GPB-LVS in den erweiterten Vorstandssitzungen des GPB.

3.2. Landes-Chorvertreterversammlung

3.2.1. Die Landes-Chorvertreterversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand des SGV oder ein BRK über seinen Leiter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sie wird vom Landesposaunenwart schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.

3.2.2. Der Landes-Chorvertreterversammlung gehören an:

- mindestens ein Vertreter pro Posaunenchor
- die Bläserrüstkreisleiter
- der Landesposaunenwart

Der Vorstand des SGV ist zu den Landes-Chorvertreterversammlungen einzuladen.

3.2.3. Stimmberechtigung

Jeder Posaunenchor, jeder Bläserrüstkreisleiter sowie der Landesposaunenwart haben je eine Stimme. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist die Anwesenheit bei der landesweiten Chorvertreterversammlung.

- 3.2.4. Zu den Aufgaben der Landes- Chorvertreterversammlung gehören insbesondere:
- Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des GPB-LVS
 - Bildung von Ausschüssen
 - Beratung über die Änderung der Ordnung zur Vorlage an den Vorstand des SGV
- 3.2.5. Die Sitzung ist zu protokollieren.
- 3.3. BRK-Chorvertreterversammlung**
- 3.3.1. Die BRK Chorvertreterversammlung findet jeweils einmal im Jahr statt. Sie wird von dem Landesposaunenwart in Zusammenarbeit mit dem BRK-Leiter vorbereitet und geleitet.
- 3.3.2. Der BRK–Chorvertreterversammlung gehören an:
- der BRK-Leiter
 - mindestens ein Vertreter pro Chor des jeweiligen BRK
 - der Landesposaunenwart
- 3.3.3. Stimmberechtigung
Jeder Chor im jeweiligen BRK und der jeweilige BRK-Leiter haben je eine Stimme. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist die Anwesenheit bei der BRK-Chorvertreterversammlung.
- 3.3.4. Zu den Aufgaben der BRK-Chorvertreterversammlung gehören insbesondere
- Entgegennahme der Inhalte des Protokolls über die Arbeit des Bläserrates durch den BRK-Leiter
 - Beratung über die Posaunenarbeit im jeweiligen BRK
 - Wahl des BRK-Leiters für die Dauer von sechs Jahren
 - Festlegung des Termins für die jeweils nächste BRK-Chorvertreterversammlung
 - Delegation der Vertreter des jeweiligen BRK zur Jahreshauptversammlung des GPB
- 3.3.5. Der Landesposaunenwart gibt in seinen Arbeitsberichten (siehe 3.1.1.) über die BRK-Chorvertreterversammlungen Bericht.
- 3.4. Bläserrat**
- 3.4.1. Der Bläserrat trifft sich jeweils einmal im Jahr. Er wird vom Landesposaunenwart vorbereitet und geleitet.
- 3.4.2. Dem Bläserrat gehören an:
- die Bläserrüstkreisleiter
 - der Landesposaunenwart
 - ein Delegierter aus den Reihen der Posaunenchöre (siehe 3.1.2.), der an den erweiterten Vorstandssitzungen des GPB teilgenommen hat
- 3.4.3. Aufgaben des Bläserrates
Die Teilnehmer des Bläserrates betreiben Erfahrungsaustausch und geben Arbeitsimpulse in die jährlichen BRK-Chorvertreterversammlungen sowie bei Bedarf in die Landes-Chorvertreterversammlungen.
Dazu gehören im Einzelnen:
- Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des GPB-LVS
 - Vorbereitung der Sitzung der Landes-Chorvertreterversammlung
 - Vorbereitung der Sitzung der BRK-Chorleiterversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Landes-Chorvertreterversammlung
 - Rechenschaftslegung gegenüber dem Vorstand des SGV über die Arbeitsberichte des Landesposaunenwarts
 - Der Bläserrat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen hinzuziehen und ihnen Aufgaben zuweisen.
 - Berufung des Delegierten gemäß 3.1.2.
- 3.4.4. Die Sitzung ist zu protokollieren.

4. Kassen-, Finanzierungs- und Beitragsordnung

4.1. Buchführung

Die Einnahmen und Ausgaben jedes Posaunenchores müssen nachvollziehbar belegt

werden können. Zu diesem Zweck sind eine Bargeldkasse und gegebenenfalls ein Konto als Unterkasse oder Unterkonto der jeweiligen Ortsgemeinschaft zu führen. Zur Führung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Der Bestand ist in der Abrechnung der jeweiligen Ortsgemeinschaft aufzuführen.

4.2. Spenden und Chorbeiträge

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Spenden und die Chorbeiträge an den SGV aufgebracht.

4.2.1. Jeder Posaunenchor überweist zu einem festgesetzten Termin einen Chorbeitrag an den SGV, dessen Höhe pro Bläser jährlich vom Verwaltungsinspektor festgesetzt wird. Mit diesen Beiträgen wird auch der Beitrag an den GPB finanziert.

4.2.2. Der Chorbeitrag an den SGV wird grundsätzlich von den Posaunenchören entrichtet. In Härtefällen ist eine Abstimmung mit der Ortsgemeinschaft möglich.

5. Arbeit des Posaunenchores

5.1. Anfängerarbeit

Jeder Chor ist für die Anfängerausbildung selbst verantwortlich. Er bemüht sich, unter seinen Bläsern geeignete Leute zur Anfängerausbildung zu finden. Daneben sucht er nach Möglichkeiten, außerhalb seines Chores Anfänger ausbilden zu lassen. Außerdem wirbt er im Umfeld seiner Gemeinschaft und seines Wirkungsbereiches für Anfänger.

5.2. Bläser

Jeder Bläser erscheint entsprechend seinen Fähigkeiten gut vorbereitet zu den Proben und Veranstaltungen des Chores. Ist er an der Teilnahme verhindert, so hat er sich rechtzeitig zu entschuldigen. Er hält in der Chorarbeit Disziplin, damit der Chor die gesetzten Ziele erreicht.

5.3. Chorproben

Jeder Chor achtet darauf, regelmäßig, möglichst wöchentlich Proben durchzuführen. An geeigneter Stelle soll in den Proben immer Zeit für eine Andacht und Gebet eingeplant werden.

5.4. Dienste

Die Arbeit eines jeden Chores mündet in den Dienst seiner Ortsgemeinschaft ein.

5.4.1. Möglichkeiten wie Ausgestaltung von Gemeinschaftsstunden, missionarisches Blasen an öffentlichen Stellen und in diakonischen Einrichtungen werden wahrgenommen und gezielt vorbereitet.

5.4.2. Die Dienste des Posaunenchores sollen gut geplant sein. Sie sind mit den Aktivitäten der Ortsgemeinschaft und der Posaunenarbeit des Rüstkreises und des Landes abzusprechen. Terminüberschneidungen sind zu vermeiden.

6. Arbeit der BRK

6.1. BRK-Posaunenfeste

Die BRK-Posaunenfeste sind eine hervorragende Möglichkeit, unter Gottes Wort und seinem Lob eine große Gemeinschaft mit anderen Bläsern und Chören des gleichen BRK zu erleben. Dadurch sollen sich die Chöre gegenseitig in ihrer Arbeit motivieren und tragen.

6.2. BRK-Proben

Um ein gutes Gelingen der BRK-Posaunenfeste zu gewährleisten, ist die Teilnahme an den vorgesehenen BRK-Proben unbedingt zu ermöglichen.

7. Arbeit des Landesverbandes

7.1. Freizeiten

Der SGV ermöglicht im Rahmen seiner Freizeitarbeit auch die Durchführung von Bläserfreizeiten. Diese Freizeitangebote bieten Gelegenheit, Urlaub gemeinsam mit anderen Bläsern zu erleben und so die Gemeinschaft in den Posaunenchören zu stärken.

7.2. Schulungen

Schulungen und Seminare bedeuten Fortschritt in der Chorarbeit vor Ort. Sie sollten deswegen von allen Chorleitern und Bläsern bewusst und verbindlich besucht werden, um so die Weiterentwicklung der gesamten Posaunenchorarbeit zu fördern.

7.3. Besondere Veranstaltungen

Der SGV führt entsprechend verschiedener Möglichkeiten besondere Veranstaltungen durch, zu deren Ausgestaltung auch die Posaunenchöre gebeten werden. Er erwartet hierfür die erforderliche Einsatzbereitschaft und Qualität entsprechend der Fähigkeiten eines jeden Blägers.

7.4. Landesmusikfeste

Landesmusikfeste sind ein Höhepunkt der musikalischen Arbeiten des sächsischen Gemeinschaftsverbandes und damit auch der Posaunenchorarbeit. Bei der Vorbereitung und in den Proben wird deshalb besondere Verbindlichkeit bei der Teilnahme von den Bläsern erwartet.

8. Mitgliedschaft im Gnadauer Posaunenbund

8.1. Mitarbeit in der AG der Landesposaunenwarte des GPB

Die Bläserstückleiter sind zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Landesposaunenwarte des GPB eingeladen.

8.2. Interessenvertretung des GPB-LVS im GPB

Der Landesposaunenwart und der gemäß 3.1.2. bestimmte Delegierte vertreten die Interessen des GPB-LVS im erweiterten Vorstand des GPB. Die BRK delegieren Vertreter zu der Jahreshauptversammlung des GPB. Die Anzahl der Delegierten pro BRK wird jährlich in der jeweiligen BRK-Chorvertreterversammlung festgelegt.

8.3. Informationen über den GPB

Der Landesposaunenwart, der gemäß 3.1.2. bestimmte Delegierte und die Delegierten des GPB-LVS für die Jahreshauptversammlung des GPB geben entsprechend ihrem Informationsstand Auskunft über den GPB.

8.4. Noten des GPB

Die Notenliteratur, welche der GPB für seine Mitglieder herausgibt, ist in den Posaunenchören des GPB-LVS, sofern der Landesposaunenwart des GPB-LVS in Abstimmung mit den BRK-Chorvertreterversammlungen nicht eine andere Empfehlung gibt, Standardliteratur.

8.5. Schulungen und Bläserfeste des GPB

Die Schulungen und Bläserfeste des GPB sollen nach bester Möglichkeit von den Bläsern des GPB-LVS besucht werden. Sie sind im Rahmen seiner Arbeit eine spezielle Möglichkeit,

- sich weiterbilden zu lassen für den Dienst als Bläser, Anfängerausbilder oder Chorleiter
- die Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern des GPB zu pflegen und deren Arbeit innerhalb des GPB kennen zu lernen.

8.6. Veröffentlichungen des GPB

Die Zeitschrift "Bläseruff", welche der GPB herausgibt, dient als Informationsblatt und Diskussionspodium für die Mitglieder des GPB. Um die Kommunikation und Verständigung der verschiedenen Mitglieder des GPB zu gewährleisten, schenken auch die Posaunenchöre des GPB-LVS dem Bläseruff besondere Beachtung.

Diese Ordnung wurde am 08.08.2018 vom Vorstand des SGV beschlossen.

**Anlage zur Ordnung des Gnadauer Posaunenbundes – Landesverband Sachsen
Punkt 2.1.2. Zugehörigkeit der einzelnen Posaunenchoräle zu den
jeweiligen BRK**

BRK-Vogtland (BRK-V)		BRK-West (BRK-W)	
11 Posaunenchoräle		7 Posaunenchoräle	
PLZ	Ort des Posaunenchores	PLZ	Ort des Posaunenchores
08525	Plauen	08056	Zwickau
08223	Falkenstein	08064	Cainsdorf
08223	Grünbach	08107	Hartmannsdorf
08236	Ellefeld	08112	Wilkau-Haßlau
08258	Markneukirchen	08132	Mülsengrund
08269	Hammerbrücke	08451	Crimmitschau
08267	Zwota	09356	St.Egidien-Lichtenstein
08304	Schönheide		
08328	Hundshübel		
08491	Limbach		
08468	Reichenbach		

BRK-Westerzgebirge (BRK-WE)		BRK-Mitte (BRK-M)	
14 Posaunenchoräle		20 Posaunenchoräle	
PLZ	Ort des Posaunenchores	PLZ	Ort des Posaunenchores
08280	Alberoda	09577	Niederwiesa
08280	Aue	09387	Jahnsdorf
08280	Neudörfel	09353	Oberlungwitz
08321	Zschorlau	09496	Ansprung-Zöblitz
08294	Lößnitz	09387	Leukersdorf
08309	Sosa	09434	Krumhermersdorf
08315	Lauter	09221	Adorf
08321	Albernau	09514	Lengefeld
08324	Bockau	09661	Hainichen
08349	Johanngeorgenstadt	09474	Crottendorf
08359	Antonsthal	09526	Blumenau
08359	Breitenbrunn	09548	Seiffen
08359	Rittersgrün	08297	Dorfchemnitz
09465	Neudorf	09235	Burkhardtshausen-Neudorf
		09392	Auerbach
		09126	Chemnitz
		09429	Hilmersdorf
		09468	Geyer
		09399	Niederwürschnitz
		08297	Hormersdorf

BRK-Ost (BRK-O)	
8 Posaunenchoräle	
PLZ	Ort des Posaunenchores
01097	Dresden
01609	Frauenhain
01619	Zeithain
01896	Friedersdorf
01900	Brettnig
02625	Bautzen
02730	Ebersbach
02763	Zittau